

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 12. Mai 2026

Vernehmlassung betreffend Neue nationale Eurodac Verordnung aufgrund der Übernahme und Umsetzung des EU-Migrationspaktes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir erachten die strategische Ausrichtung der Vorlage insgesamt als sachgerecht und erforderlich. Die Weiterentwicklung des Eurodac-Systems zu einem erweiterten, funktional differenzierten und stärker vernetzten Informationssystem entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis der Vollzugs- und Sicherheitsbehörden. Insbesondere die Ergänzung zusätzlicher biometrischer Identifikatoren, die Ausweitung der betroffenen Personenkategorien sowie die erweiterten Zugriffsmöglichkeiten lassen eine Verbesserung sowohl im Bereich des Migrationsvollzugs als auch bei der Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten erwarten.

Zuständigkeitsregelungen

Für die Staatsanwaltschaft ist es von Bedeutung, dass die Strafverfolgungsbehörden im Fall eines Verdachts auf eine schwere Straftat Eurodac-Daten abrufen können. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts vom Juni 2025 war dies ausdrücklich angekündigt worden (Ziff. 3.1.1 f. und 3.2.1, S. 18 f.).

Auch der erläuternde Bericht zur neuen Eurodac-Verordnung in Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts vom 18. Februar 2026 spricht in Ziffer 3.3.4 davon, die für Straf- und Ermittlungsverfahren zuständigen Polizeibehörden von Bund und Kantonen könnten voraussichtlich ab 2027 auf Eurodac-Daten zugreifen, um eine gesuchte oder verdächtige Person ausfindig zu machen.

In Art. 5 des Entwurfs der Eurodac-Verordnung ist zwar davon die Rede, die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden könnten im Abrufverfahren Daten aus Eurodac erhältlich machen. Gemäss dem Titel dieser Bestimmung geschieht dies aber «bei Erfassung gestützt auf das AIG», was nach hier verstandener Lesart einen Zugang zum Zweck strafprozessualer Ermittlungen ausschliesst. In der bereits erwähnten Ziffer 3.3.4 des erläuternden Berichts ist davon die Rede, die Polizeibehörden von Bund *und Kantonen* könnten zunächst eine CIR-Abfrage machen, um die benötigten Daten aus Eurodac erhältlich zu machen. Art. 13 Abs. 3 lit. c des Verordnungsentwurfs bezieht diese CIR-Abfrage aber auf die «zugangsberechtigten Behörden». Gemäss dem 5. Abschnitt des Verordnungsentwurfs sind dies lediglich Behörden des Bundes.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb etwa die Abteilung Wirtschaftskriminalität der Bundesanwaltschaft Zugang zu Eurodac-Daten haben sollte (Art. 11 lit. c Ziff. 2 des Verordnungsentwurfs), während dies den kantonalen Staatsanwaltschaften und Polizeikörpern verwehrt sein sollte, wenn sich ihr Tatverdacht auf eine schwere Straftat richtet. Dieser systematische Fehler ist unbedingt zu korrigieren. Es ist durch einen unzweideutigen Verordnungswortlaut sicherzustellen, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden *auch zum Zweck der Strafverfolgung* Zugang zu Eurodac haben, wie es im erläuternden Bericht in Aussicht gestellt wird.

Festlegung von Qualitäts- und Verfahrensstandards

Hinsichtlich der Definition der Begriffe der Eurodac-Verordnung wird im erläuternden Bericht eine Angleichung an die Terminologie des EU-Rechts angestrebt, um eine kohärente Anwendung im internationalen Kontext zu gewährleisten. Dieses Ziel wird unterstützt. Gleichzeitig zeigt sich, dass einzelne Begriffe teilweise weit gefasst oder nicht abschliessend definiert sind, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Personenkategorien sowie bestimmte verfahrensrechtliche Begriffe. Daraus ergibt sich die Gefahr divergierender Auslegungen. Es erscheint daher angezeigt, die Begriffsdefinitionen weiter zu präzisieren und – soweit möglich – mit bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen abzugleichen.

Gemäss Erläuterungen können automatisierte Treffer nicht in jedem Fall eine eindeutige Identifizierung gewährleisten. Bei qualitativ unzureichenden Fingerabdruckdaten, fragmentarischen Spuren oder Mehrfachtreffern bestehen erhöhte Risiken von Fehlzuordnungen. Wir bitten Sie, im Ausführungsrecht klar festlegen, in welchen Konstellationen eine manuelle Überprüfung durch qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen hat.

Gemäss Erläuterungen hängen Qualität und Aussagekraft von Gesichtsbilddaten stark von den Umständen der Erhebung ab, etwa von Beleuchtung, Perspektive oder technischer Ausstattung. Um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, regen wir an, dass im Ausführungsrecht verbindliche Mindeststandards für die Datenerhebung und -verarbeitung festgelegt werden, insbesondere in welchen Konstellationen eine zusätzliche fachliche Überprüfung durch qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten erforderlich ist.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin